

muß er im Falle der Verurteilung vielleicht dieselbe Summe an Kosten bezahlen. Zudem sind in den laufenden Haushalts 120 000 M. als Beitrag der Wassersteuer eingestellt. Dieser Posten fällt nun aus, bis eine neue Beschönerordnung aufgestellt ist und Nachstrich erlangt hat. Es dürfte sich empfehlen, um den Schmerz und die Sorge der besetzten Magistratsmitglieder über die Klemme, in die sie geraten sind, zu lindern, ihnen möglichst schnell eine ausgiebige Gehaltserhöhung und sonstige Gratifikationen zu bewilligen. Amstutz ist es, wie das Amtsblatt des Magistrats bemerkt ist, die Schlappe möglichst unbedeutend erscheinen zu lassen.

Herr Superintendent Förster schreibt uns mit Bezug auf die Witz in Nr. 86 des Volksblattes: Es ist wichtig und ehrenamtlich, wenn gesagt wird, daß zwischen Volksschülern und andern Kindern im Konfirmanden-Unterricht ein Unterschied gemacht werde. Die mir anvertrauten Kinder der Volksschule werden befähigt, daß völlige Berechtigtheit und Unparteilichkeit geübt wird. Es ist ebenso unrichtig, wenn behauptet wird, daß von unbemittelten Eltern irgend eine Gegenleistung erwartet werde. Es laßt im Gegenteil die viele Zeugnisse erwiesen werden, daß solche Kinder, resp. deren Eltern, mit Unterstützungen für die Konfirmation versehen werden. Daß K. Wolff betrifft, der mit durch Nachlässigkeit und Trägheit viele Sorge gemacht hat, und um den ich eine Verunglimpfung nicht verdient zu haben glaube, so konnte es mir bei meiner Kenntnis der Familienverhältnisse nicht einfallen, irgend eine Anpreisung zu erheben. Mein einziger Wunsch war, den Vater, den ich in seiner Wohnung nie antreffen konnte, daß sein Kind auf seinem Rückgang nicht belesete, persönlich wegen der Zukunft seines Sohnes zu sprechen. Deshalb hielt ich den bereit liegenden Konfirmationskurs zurück, in der Hoffnung, dadurch den Vater zu einem Besuch zu veranlassen, und stelle dem Raaben, welcher für seinen Eintritt in irgend einen bürgerlichen Beruf eine Verheirathung über vollzogene Konfirmation nötig zu haben angab, diese Verheirathung an. Von „Drecksachen“ war nicht die Rede; ich habe nur gesagt: „Läßt sich denn Dein Vater nicht einmal sehen, nachdem ich bei ihm gewesen bin; eines Ganges und Dankes ist die Sache doch wohl wert.“ Und das ist allerdings meine Meinung auch heute noch.

D. Förster.

Herr Förster hebt Fehler in Gemein, die gar nicht da seien. Daß zwischen den Schülern im Konfirmanden-Unterricht ein Unterschied gemacht worden sei, ist nicht behauptet worden. Es war lediglich gesagt, daß die andern Kinder, gebührt die Konfirmationsfeier erhalten haben, der keine Wohl, aber mit einem getriebenen Jettel besam und zwar nicht in der Kirche, wie die andern Kinder, sondern in häuslicher Begehung. Das dem so ist, wird Herr Förster nicht bestreiten wollen. Daß auch Kinder, deren Eltern Unterhaltungen erhalten, die aus irgend welchen Fonds fließen, hat mit vorliegendem Falle nicht das Mindeste zu thun und die „Sorge“, die sich Herr Förster über die „Kleinheit und Trägheit“ des Wolff gemacht hat, läßt uns absolut kalt. Allzuheilig wird Herr Förster offensichtlich an dieser „Sorge“ nicht zu tragen gehabt haben. Welcher Widerspruch liegt ferner darin, daß Herr Förster den „bereits liegenden“ Konfirmationskurs zurückbehalten haben, und dann erst einen solchen Schen in seiner Wohnung dem Raaben ausgeführt haben will. Förster behauptet, von „Drecksachen“ sei nicht die Rede gewesen. Der Raabe legt das Gegenteil, und wir können uns kaum denken, daß er einen solchen Ausdruck erfinden hat. Welche läßt hier Herr Förster das Gedächtnis in Sicht. Die Sache ist nach dem Vater in auch in ein letztes Jahr. Herr Förster hatte den Raaben zu unterstützen und zu konfirmieren; damit war seine Aufgabe erfüllt; mit dem Vater hat er nichts zu thun. Und was ein Vater etwas mit einem Vater betreiben, so daß er zum Vater zu gehen, nicht aber zu verlangen, daß der Vater in ihm komme. Kurzum, daß Herr F hat neben dem besten Konfirmationskurs auch einen gleichartigen ausgeführt. Das kann er nicht leugnen, denn dieser Schrift ist uns mit vorliegt worden. Warum hat Herr Förster diesen Unterschied gemacht? — Die andern Kinder haben ihm das übliche Bedenken gegeben, der keine Wohl war dazu nicht in der Lage. Wenn aus dem Konfirmanden-Unterricht bester behoben, nabegelegene Folgerungen gezogen werden, so kann Herr Förster das niemandem verübeln. Seine schmerzliche Geberde über „Ehrenkündigung“, „Sorgen“ und „Sang und Dank“ werden bei den Lesern des Volksblattes nur das Gefühl gereizter Würdlosigkeit erregen.

Zurück das Wecheln der Blase im Boot während der Fahrt ist auch ein Raabe mit einem gabelnden Raaben am Sonntag in der Nähe des Saalbüchsen bei Giesdienten um. Glücklicherweise löndten die beiden Jünglinge gerettet und kamen so mit einem neuen Festzeltt donon.

An der Blauer Erde entstand am Sonntag nachmittag durch ein fortgeworfenes Hundbäckchen auf dem Herberge ein Waldbrand, der jedoch bald durch Sand gelöscht werden konnte.

Ein Fußfährtenbruch ergab sich beim Spielen die Säch. Eile Wintersitz zu.

Ein Bruch des rechten Unterarms erlitt der 10jährige Emil Schachtel beim Verleiten eines Holskragens.

Verloren wurde am Sonntag nachmittag ein Fahrrad, welches vor Großs Waldhof in Huddorf stand.

Ans dem Bureau des Stadttheaters. Morgen Mittwoch findet das ständige Beispiel des berühmten Charakteristikers des Hoftheaters in Dresden Friedrich Schütz als Richard III. in Shakespeares gemaltigen Schauspiel statt. Don nerstag findet bei Schwalbpielchen eine Wiederholung der mit so großem Beifall aufgenommenen Vorstellung. Der Gesangsverein hat am Sonntagabend ein einstudiertes „Faul“ in der Oper. Die letzte Opernvorstellung findet am 19. April und der Schluß der Saison unter Direction von Hans Julius Wahn am Sonntag den 25. April statt.

Aus dem Bureau des Thalia-Theaters. Am Thalia-Theater geht am morgigen Mittwoch zum letztenmal Er 1 von Waidenbruchs interessantes Schauspiel „Welter Vater“ in Szene und zwar als Bei fit für die muntere Liebhaberin Fräulein Elsa Tillmann an. Bei der allseitigen Theilnahme, die deren sich die reizende Thaliaerlerin erweist, wird es ihr an ihrem Abendeben an einem vollen Hause sicher nicht fehlen. Am Donnerstag wird Jovens Schauspiel „Der hässliche Wurm“ zum erstenmal wiederholt. In Aussicht steht ein dreimaliges Beispiel des Herrn Wally Both (ehemaliges Mitglied des hiesigen Stadttheaters). — Vorberreitet werden „Tribun“ und „Sodoms Ende“.

Aus dem Bureau des Waldhalltheaters. Am Waldhalltheater geht die gleichnamige außerordentlich schöne Spielplan in Szene entgegen. In dem schon am nächsten Don nerstag fallt nämlich die Gasmannern deselben auszuweisen da

unter auch das reizende Schifferinnen-Quartett, das sich in der letzten Zeit hierorts die allgemeinen Sympathien in zeitlicher Weise erworben hat. Die Konfirmationen werden verziehen nicht einmal mit Anstand über die Niedrigkeit zu überwinden. Wie schon vor der Schwab in Schwidau, so drohen nach beißen in Forgan, Liebenrode und namentlich im Gebiete des empfindlichen Gebiete Herrn B. Wolff die Konfirmationsfeier. Sie wollten den Sandmeyer und Gefährten die für Kinde gestimmt haben, nicht mehr ablassen. Das Torquar Kreis bild verständig in seiner obenmännlichen Bui die Namen der überleben, die an der Spitze der Wahlbewegung gehalten haben. Einige Fehler. Das amtliche Ereignis zählt für Kinde 9467, für Waisen 6876 Stimmen auf.

Witterfeld. Berichtigung. In Nr. 24 vom 29. Januar d. V. brachten wir unter der Epigramme: Das Muster eines H. K. Arbeiters eine Note, nach welcher der Spigenfabrikant W. K. in der Fabrik des Herrn B. Schwarz, welcher jedes Jahr lang bei letztem in Arbeit stand, ohne besonderen Grund im Winter aus der Arbeit entlassen habe. Der Einsender des betreffenden Artikels verhielt sich jedoch, daß Schwarz gern einen über den Druck trant, und diesbezüglich schon öfters vom Fabrikanten unter Anweisung der Arbeitsleitung genannt worden war. Dies ist also der eigentliche Grund zur Entlassung des Schwarz.

Meine Provinzial-Cronik. In Heftig so sich der Zimmermann Franz Knudsch durch ein vom Wagen geleitetes Pferd durch den Hof des Hofes in der hiesigen Fabrik gebracht worden wurde. In Folge d. bis geriet der Zimmermann B. Dürich unter die Räder eines Wagens und erlitt dabei eine schwere Fußverletzung; auch er mußte in die hiesige Klinik gebracht werden. — In Wollwitz geriet Herr B. Schürmann, der Herr Schürmann der Herrde unter seiner eigenen Fahne, durch ein schweres Verlegen an den Armen und Hüften. — In Schraplau erlitt der Steinbrucharbeiter Franz Sander durch niedergehenden Stein einen Knöchelbruch. — In Sangerhausen zog sich der Arbeiter Adolph Heilke durch einen Sturz vom Wagen einen Unterarmbruch zu. — In D. in der Scheune eines Schiefergebores. In Lautenthal in der Nähe von Witterfeld wegen Verstoßes, einen Einbruch in Herde verübt zu haben, verhaftet und mit Ketten eingeschloß. Nach vorläufiger Haft erfolgte nachträgliches Verhör und sonstige Entlassung wurde nicht. — In S. wurde ein Vieh eines etwa 70jährigen, erkrankten, unbekanntes Mannes aufgefunden. In M. verjüngte fürzten die Jünglinge eines Bootes ins Wasser und ertranken.

Aus dem Gerichtssaal.

Sachschiedung und Schießen mit Feuerwetz in der Nähe bewohnter Gebäude lag der Sache des Hiesigen Raths, Oswald Verthold zu dem Mithen zu Grunde. Ein Verthold, der in der Nähe des Hofes bewohnt war, hatte sich dem Schießstand zu Mithen und ein dortiges Schießvergehen in Verbindung mit erwähnter Uebung schuldig erachtet worden, weil er einen Hund des Wauers Kugelförder in Mithen durch einen Schuß getödtet hatte. Die Strafe war jedoch nicht nur auf 10 M., aber 2 Tage Gefängnis bemessen worden, weil der getödtete Hund für ein Vieh gehalten wurde. In dem folgenden Urtheil vom Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Vertholdes erheblichen Schaden zugefügt hatte. Sowohl vom Angeklagten wie auch vom Staatsanwalt war Beurlaubung eingeleitet worden, vom Angeklagten mit dem Einwande der Nothwehr, in dem er behauptete, den auf ihm Schieß gebrungen, geschossen und mit einem Schuss dem Unterschied durch Urtheil des Verthold

